

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationstraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden fünfstimmigen Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. Informativ-Kopie für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von K. Spethold in Kolmar in Loth.

No. 56.

Kolmar i. B., Sonnabend, 23. Juli 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Weiterungen und Schädigungen für die Arbeitgeber werden dieselben auf die in § 22 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 betreffend die Invalidity- und Alters-Versicherung der Arbeiter behufs Bemessung der Beiträge festgesetzten Lohnklassen wiederholt aufmerksam gemacht.

Es gehören diejenigen Arbeiter mit einem Jahres-Verdienst bis 350 Mark zur I. Lohnklasse, diejenigen mit einem Verdienst von mehr als 350 bis 550 Mark zur II. Klasse, diejenigen von mehr als 550 bis 850 Mark Verdienst zur III. Klasse und die Arbeiter mit einem 850 Mark übersteigenden Jahres-Verdienst zur IV. Lohnklasse.

Für die I. Lohnklasse hat eine wöchentliche Beitragssumme von 14 Pf., für die II. Klasse eine solche von 20 Pf., für die III. Klasse eine von 24 Pf. und für die IV. Klasse eine Beitragssumme von 30 Pf. Werth zur Verwendung zu gelangen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 24. Oktober 1890, veröffentlicht im diesseitigen Kreisblatt pro 1890 Nr. 86 ist der Jahres-Arbeitsverdienst für alle in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten männlichen Arbeiter, welche einem eigenen Haushalt vorstehen, auf 415 Mark festgesetzt, es hat also für dieselben eine 20 Pf.-Marke zur Verwendung zu kommen; für alle andern männlichen Arbeiter, deren Jahresverdienst auf 300 Mark und für die weiblichen Arbeiter, deren Verdienst auf 240 Mark festgesetzt ist, d. h. für sämtliche unverheiratete Knechte, Mägde, Scharwerker, Hofgänger u. s. w. hat eine 14 Pf.-Marke zur Verwendung zu gelangen.

Bei vorfälliger Verwendung von Marken in unzureichender Höhe können die Arbeitgeber laut § 143 des oben angeführten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Gleichzeitig werden die Arbeitgeber darauf aufmerksam gemacht, daß bei etwaiger Verwendung einer ungenügenden Anzahl von Marken im Verrechnungsfalle der fehlende Betrag von ihnen im Zwangswege eingezogen wird, und es ihnen überlassen bleiben muß, die ihnen zustehende Hälfte des Wertes von dem Arbeitnehmer einzufordern. Dasselbe tritt ein, wenn Marken einer zu niedrigen Lohnklasse eingeklebt werden, da in solchem Falle die Marken der richtigen Lohnklasse von dem Arbeitgeber beigeschrieben, die zu Unrecht verwendeten Marken aber vernichtet werden.

Der Werth der vernichteten Marken wird unter Umständen dem Inhaber der Karte, also dem Arbeiter, ersetzt, und dem Arbeitgeber auch in diesem Falle überlassen, den ihm zustehenden halben An-

theil vom Arbeiter zu erlangen zu suchen; ein Versuch, der meist aussichtslos sein dürfte.

In ihrem eigenen Interesse werden daher die Arbeitgeber sowohl auf die Verwendung der richtigen Anzahl als auch der richtigen Lohnklasse der Marken aufmerksam gemacht.

Kolmar i. B., den 19. Juli 1892.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 17. Juli 1892.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Landraths des Kreises Dt. Krone ist in der Gemeinde Kappe die Maul- und Klauenseuche bei zwei Kühen und zwei Schweinen festgestellt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 19. Juli 1892.

Dem Königlichen Kreis-Physiker Herrn Tische ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten Nachurlaub bis zum 1. August d. J. ertheilt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 22. Juli 1892.

Der Herr Regierungs-Präsident hat gemäß Ziffer I. Nr. 3 Abs. 2 der ministeriellen Bekanntmachung vom 10. Juni d. J., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, die Pause für den Hauptgottesdienst bezüglich der Stadt Kolmar i. B. bez. des in Frage kommenden Theils des hiesigen Kreises, auf die Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags festgesetzt.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. B., den 21. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche hat sich in dem ganzen Rindviehbestande des Vorwerks Altyrode ausgebreitet und ist deshalb das betreffende Vorwerk für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Raufutter bis auf Weiteres gesperrt worden.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

gez. Schmsdorf.

Samotschin, den 21. Juli 1892.

Unter dem Rindvieh des Eigenthümers Anton Schulz in Smolary Dorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, weshalb das Gehöft desselben für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Raufutter bis auf Weiteres gesperrt ist.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.

J. B.

gez. Enge.

Samotschin, den 20. Juli 1892.

Der hier am 8. August ex. anstehende Viehmarkt ist, der hier unter dem Rindvieh ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche wegen, aufgehoben.

Die Polizei-Verwaltung.

Samotschin, den 20. Juli 1892.

Unter dem Rindviehbestande verschiedener Eigenthümer hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet und die betreffenden Gehöfte bis auf Wei-

teres für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen pp. und Raufutter gesperrt.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Enge.

Schneidemühl, den 16. Juli 1892.

Die unterm 12. Mai d. J. II. T. H. 4799 erlassene Bekanntmachung zwecks Ausfertigung der Wittve Julie Poley wird hiermit aufgehoben.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Wolff.

Nichtamtlicher Theil.

Berlin, 21. Juli 1892.

Auch die diesjährige Nordlandreise des Kaisers wird durch Dr. Giffels in einem Buch beschrieben und von diesem herausgegeben werden. Wie bekannt, befindet sich Dr. Giffels neben dem Marinemaler Salzmann im Gefolge des Kaisers. Salzmann wird während der Reise verschiedene Zeichnungen anfertigen, die vervielfältigt dem Buche beigegeben werden sollen.

Aus Tromsø wird dem „Hann. Cour.“ gemeldet: Die bereits erwähnte Walfischjagd, an der der Kaiser Theil nahm, begann Morgens 6 1/2 Uhr. Um 7 Uhr war der Wal angeschossen, um 7 1/2 Uhr lag er längs des Schiffes. Der Kaiser nahm mit dem allergrößten Interesse an dem ganzen Vorgange Theil. Der Wurf auf den Walfisch geschah unter 19 Grad und 30 Minuten östlicher Länge und 70 Grad 20 Minuten nördlicher Breite. Der Kaiser warf eine Flasche mit einem eigenhändig geschriebenen Bericht ins Meer. Am Sonnabend besichtigte der Kaiser den Wal auf dem Strande und erfreute sich sodann auf dem höchsten Gipfel der Insel an der herrlichen Aussicht. Der Vertreter der Gesellschaft, welcher der Walfischjagd gehört, brachte ein Hoch auf den Kaiser aus, auf welches derselbe mit Dank und Anerkennung für die gemachten Veranstaltungen erwiderte. Vor der Tafel wurde eine photographische Aufnahme gemacht. Der Harpunier erhielt von dem Kaiser eine goldene Erinnerungs-Medaille.

Die drei jüngsten kaiserlichen Prinzen sind heute Vormittag mit dem fahrplanmäßigen Schnellzuge der Potsdamer Bahn, um 9 Uhr 10 Min., in Begleitung der Prinzessin Amalie von Schleswig-Holstein und des Leibarztes Ober-Stabsarzt Dr. Junter und des übrigen Gefolges zc. von der Wildpark-Station aus über Magdeburg nach Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel abgereist.

Nach Wilhelmshöhe ist eine halbe Compagnie des 83. Regiments zum Wachdienst kommandirt worden, welche die zahlreichen Posten, die zu dem lebhaftesten Bedauern der Kasseler und der zahlreichen Fremden Aufstellung gefunden haben und den Zutritt zu dem schönsten Theile des Parks auf weite Entfernung verhindern, zu stellen hat.